

Zusatzvereinbarung 1 zur selbständigen Benützung der Schiesstunnels

Name und Vorname:

Instruktion besucht am:

1. Die nachstehenden Punkte sind in der männlichen Schriftform abgefasst. Diese gelten jedoch auch für die weibliche Schriftform (Männer und Frauen gleicher Text).
2. Ohne den Basisvertrag (oder die frühere Vereinbarung für den Schiesstunnel) ist dieser Zusatz zur selbständigen Benützung der Schiesstunnels ungültig.
3. Die Zusatzvereinbarung 1 gilt für die selbständige Benützung der Schiesstunnels, und es wird hiermit dem oben erwähnten Schützen die Zutrittsberechtigung erteilt.
4. Mit dieser Vereinbarung wird der Zugang zum Schiesstunnel auf der Chipkarte freigegeben und die Zugangstüre zum Vorraum kann damit geöffnet werden. Die inneren Türen zu den Schiessräumen sind nicht verschlossen.
5. Der Schütze trägt sich **zwingend** in der Anwesenheitsliste (Vorraum) ein.
6. Die Benützer dürfen nur den Vorraum sowie den entsprechenden Schiesstraum betreten. Der Aufenthalt in einem der Schiesstunnels oder bei den Scheibenständen ist **strengstens** untersagt.
7. Die Inbetriebsetzung der Anlagen ist dem Berechtigten vertraut. Für die Aktivierung der Scheiben ist eine Chipkarte mit einem Geld-Guthaben erforderlich. Die Chipkarte wird dem Berechtigten von der Selgis Administration erstellt. Das Laden der Chipkarte kann im Schiessbüro (geöffnet bei Schiessanlässen gemäss Schiessplan) oder im Laden von Waffen Ulrich Selgis (Ried) erfolgen.
8. Als zugelassene Waffen gelten Gewehre, Faust- und Handfeuerwaffen (**Flinten und Seriefewerwaffen sind in den Schiesstunnels verboten**).
9. Munition ist Sache des Berechtigten (**Schrot und Brenneke** sind in den Schiesstunnels verboten).
10. Mit den nachstehenden Unterschriften wird bestätigt, dass der Berechtigte an einer Instruktion teilgenommen hat, die oben erwähnten Punkte kennt und die Regeln beim Schiessen einhält. Widerhandlungen werden mit CHF 800.- Busse geahndet.

Selgis,

.....
(Der Berechtigte)

.....
(Der JSSVS)